Gesetzestechnische Vormeinung 17.02.2022

Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen, dass nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 4 vom 28. Januar 2022 keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Artikel 12 Absatz 1 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 1 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2021, erhört und stabilisiert.

Funktion	Stundenlöhne	Monat
a) Hilfsarbeiter und An- fänger, die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können:	26.20	4'897
b) Anfänger die alleine fahren können:	26.95	5'046
nach einem Jahr Praxis	27.10	5'099
nach drei Jahren Praxis	27.30	5'136
nach fünf Jahren Praxis	27.50	5'156
c) Fahrer mit einem eid- genössischen Fähig- keitsausweis im ersten Jahr:	27.50	5'156
d) Mechaniker:	27.90	5'263
e) Führer von Pneulandern:		
nach einem Jahr Praxis	27.05	5'084
nach drei Jahren Praxis	27.50	5'156
f) Führer von Pneu und Raupentrax, Führer von Bulldozer:		
nach einem Jahr Praxis	27.30	5'136

CE-2022-010

Funktion	Stundenlöhne	Monat
nach drei Jahren Praxis	27.90	5'263
g) Baggerführer:		
nach einem Jahr Praxis	28.15	5'304
nach drei Jahren Praxis	28.55	5'385

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri